

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 61 (1981)
Heft: 7-8

Artikel: Die Verteilung der Kompetenzen im Zürcher Hochschulwesen
Autor: Hilty, Gerold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-163769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hochschule und Staat

Vom 18.–21. November 1980 fand unter dem Titel «Hochschule und Staat» an der Universität Zürich eine Vortragsreihe mit anschliessender Podiumsdiskussion statt. Mit Ausnahme des Referats von Adolf Muschg, das in der Zeitschrift «Transatlantik», Nummer 5, März 1981, erschienen ist, werden hier die im genannten Rahmen gehaltenen Vorträge in leicht gekürzter Form veröffentlicht.

Anlass zur Durchführung der Reihe hatten die Ereignisse des Sommers 1980 gegeben. Die zuerst von der Erziehungsdirektion, dann von der Bezirksanwaltschaft erhobene Forderung nach Herausgabe von Video-Material über den ersten Opernhauskrawall, das im Rahmen einer ethnologischen Lehrveranstaltung gesammelt worden war, hatte die Frage aufgeworfen, in welchem Masse und unter welchen Bedingungen wissenschaftliches Material vor Zugriffen des Staates geschützt sein kann und soll, und unter welchen Bedingungen die Freiheit von akademischer Lehre und wissenschaftlicher Forschung vor den Interessen des Staates zurückzutreten hat. Damit verbunden waren die Problematik des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Politik sowie das Problem der von jedem Wissenschaftler für seine Forschung zu übernehmenden Verantwortung sichtbar geworden. Ziel der vom Rektorat organisierten Veranstaltungsreihe war es, nach den hitzigen und nicht immer sachlichen Diskussionen des Sommers die Problematik des Verhältnisses zwischen Hochschule und Staat auf einer objektiven und wissenschaftlichen Ebene einer Lösung näher zu bringen.

*Gerold Hilty,
Rektor der Universität Zürich*

GEROLD HILTY

Die Verteilung der Kompetenzen im Zürcher Hochschulwesen

Die Universität Zürich besteht «*durch den Willen des Volkes*». Höchstes Organ im Zürcher Hochschulwesen ist daher das Volk, welches die gesetzlichen Grundlagen für die Universität geschaffen hat. Überdies unterliegen grössere neue Ausgaben für die Universität dem obligatorischen Finanzreferendum: einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken, wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken. Sofern

vom fakultativen Referendum Gebrauch gemacht wird, müssen auch einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken durch eine Volksabstimmung bewilligt werden.

Die nächste Ebene wird durch den Kantonsrat gebildet. Er bewilligt im Rahmen des kantonalen Voranschlages die nötigen Universitätskredite im ordentlichen Verkehr, sowie allfällige Nachtragskredite; er bestimmt die Besoldungspolitik und übt die Oberaufsicht über die Universität aus.

Das zentrale Gremium in der Zürcher Hochschulpolitik ist aber ohne Zweifel der Regierungsrat. Einerseits vollzieht er Beschlüsse des Kantonsrates, einschliesslich des Ausgabenvollzugs im Rahmen des Voranschlags, wobei gerade in diesem Bereich sehr vieles der Erziehungsdirektion zugewiesen ist. Andererseits trifft und genehmigt er Wahlen, schafft Stellen und errichtet Institute, erlässt Vollziehungsverordnungen (z. B. Universitätsordnung) und genehmigt vom Erziehungsrat erlassene Reglemente (z. B. Reglement für Studierende und Auditoren, Disziplinarordnung). In diesen Fällen handelt er aufgrund von Anträgen, die letztlich aus der Universität selbst stammen.

Die Antragswege sind sehr uneinheitlich. Einmal sind zwei Grundstränge zu unterscheiden:

1. Im Bereich von Räumen und Sachmitteln (ausgenommen die Kredite der unselbständigen Institute) gehen die Anträge direkt über die Erziehungsdirektion an den Regierungsrat. Das gilt auch für die Schaffung neuer Stellen und die Wahl von Beamten (exkl. Lehrpersonal). Zum Teil hat die Erziehungsdirektion im Bereich des Personals selbst die Entscheidungskompetenz, etwa in der Wiederbesetzung von bereits bestehenden Stellen von Assistenten und Angestellten und in der Anstellung von Semesterassistenten.

2. Im Bereich von Lehre und Forschung gehen die Anträge über Hochschulkommission und Erziehungsrat an den Regierungsrat. Die *Hochschulkommission* setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, dem Erziehungsdirektor und dem Rektor von Amtes wegen sowie zwei vom Regierungsrat gewählten Angehörigen des Erziehungsrates und zwei weiteren vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern. Mit beratender Stimme nehmen (ebenfalls vom Regierungsrat gewählt) ein Professor, ein Assistent und ein Student an den Verhandlungen teil. Neben der Vorberatung und Antragstellung an den Erziehungsrat besitzt die Hochschulkommission auch abschliessende Entscheidungskompetenzen: Erteilung von Lehraufträgen, Zuspriechung von Institutskrediten, Erlass von Studienplänen, unmittelbare Aufsicht über die Universität.

Dem *Erziehungsrat* gehören an: der Erziehungsdirektor von Amtes wegen (als Präsident), vier vom Kantonsrat gewählte und zwei von der Schulsynode gewählte Mitglieder. Der Rektor nimmt an den Verhandlungen, soweit sie die Universität betreffen, mit beratender Stimme teil. Die wichtigste abschliessende Entscheidungskompetenz im Universitätsbereich besteht im Erlass von (Prüfungs-)Reglementen. Im übrigen stellt der Erziehungsrat vor allem Anträge an den Regierungsrat (zur Wahl von Professoren, zum Erlass von Gesetzen und Verordnungen im Unterrichtswesen).

Neben der Uneinheitlichkeit der Antragswege ausserhalb der Universität besteht aber auch eine grosse Uneinheitlichkeit innerhalb der Universität. Im administrativen Bereich (inkl. Wiederbesetzung bestehender Stellen und Anstellung von Semesterassistenten) verkehren die Institute und Seminarien direkt mit der Erziehungsdirektion. Der Weg läuft weder über Fakultät noch Rektorat. Im Bereich von Lehre und Forschung liegt der Ausgangspunkt bei den Fakultäten, und der Weg führt auch nicht über das Rektorat. Anträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesamtuniversität gehen von Rektorat und Senatsausschuss aus, dem eigentlichen Führungsgremium der Gesamtuniversität, dem der Rektor (als Vorsitzender), der Altrektor, der rector designatus, ein Aktuar, die Dekane aller Fakultäten, je ein Vertreter der Assistenzprofessoren und Privatdozenten, zwei Vertreter der Assistenten sowie (mit beratender Stimme) der Universitätssekretär und zwei Vertreter der Studenten angehören. Für die Genehmigung der Wahl des Rektors und für Vernehmlassungen «über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität» (UO § 10) bildet der Senat den Ausgangspunkt, das eigentliche Universitätsparlament, das unter dem Vorsitz des Rektors steht und alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, je drei Delegierte der Assistenzprofessoren, der Privatdozenten und der Assistenten sowie (mit beratender Stimme) alle Honorarprofessoren, den Universitätssekretär und drei Studenten umfasst.

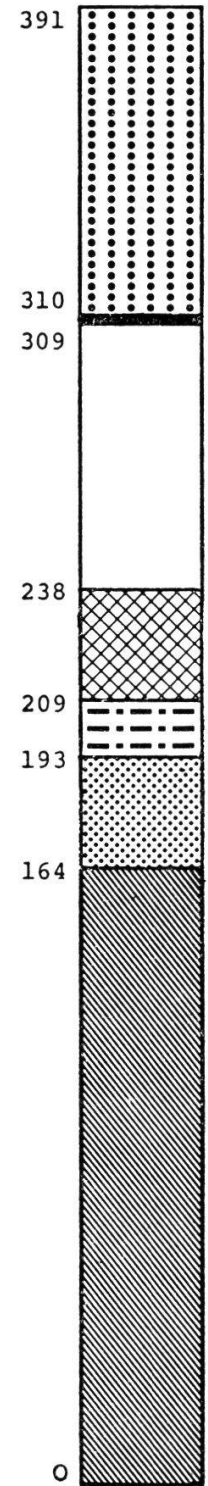
Zwei Ergebnisse springen in die Augen:

- Die Universität hat organisatorisch und finanziell keine Autonomie.
- Die Antrags- und Entscheidungswege im Hochschulwesen sind uneinheitlich und kompliziert.

Zur Illustration der Verbindung zwischen Kompetenzen und Ausgaben diene noch die folgende vereinfachte Zusammenstellung der Aufwendungen für die Universität im Jahre 1979.

DIE AUFWENDUNGEN FÜR DIE UNIVERSITÄT 1979

Zusammensetzung
in Mio. Franken



Aufwandarten

B a u -
Investitionen

Maschinen und
Einrichtungen

übrige
Betriebs-
aufwendungen
(inklusive
Klinikanteil)

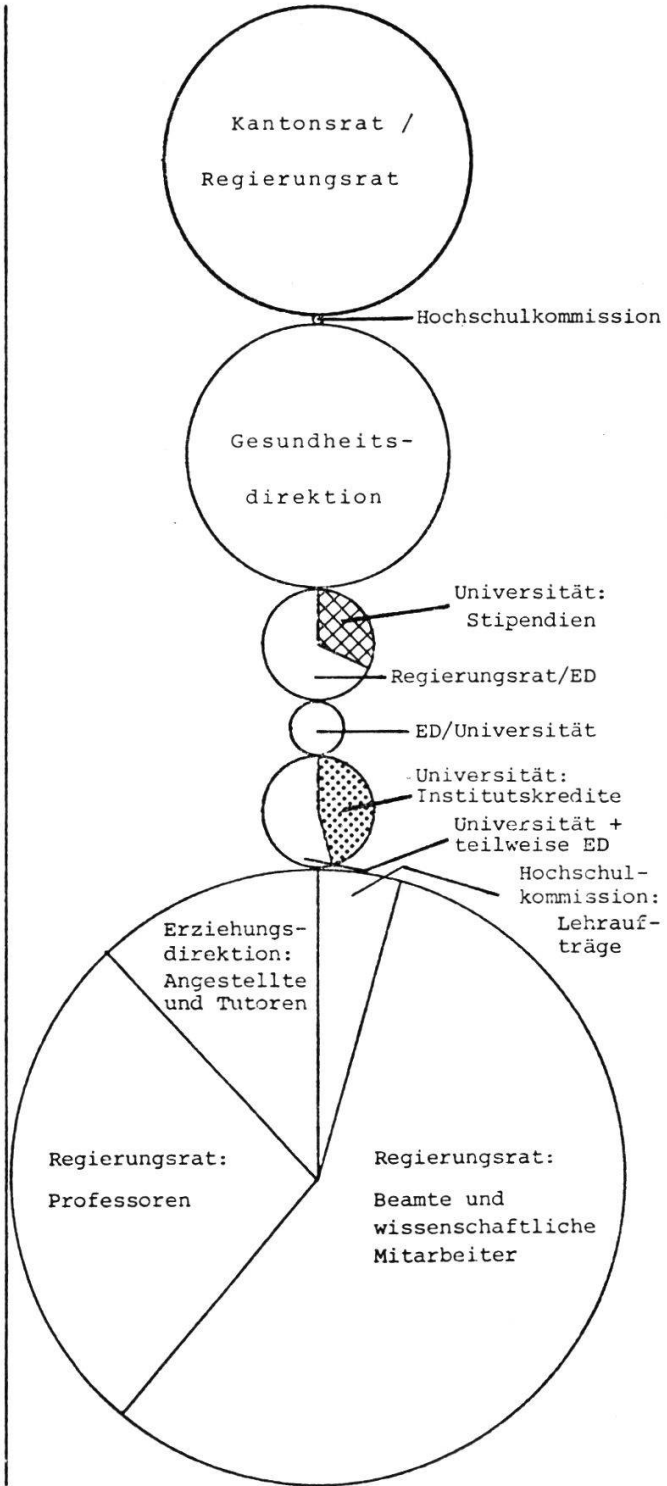
Stipendien
+
Beiträge

Verwaltungs-
aufwand

Sachaufwand

Personal-
aufwand

Wer entscheidet über den Einsatz
der bewilligten Mittel



Man kann sich fragen, wer bei dieser Struktur des Zürcher Hochschulwesens wirklich die entscheidenden Weichen stellt. Von der zentralen Bedeutung des *Regierungsrates* war bereits die Rede. In den meisten Fällen handelt jedoch der Regierungsrat aufgrund von Anträgen, die aus dem Erziehungsrat oder aus der Erziehungsdirektion stammen, und hier ist auf den grossen Einfluss des *Erziehungsdirektors* hinzuweisen. Er sitzt an vielen Schalthebeln, als Vorsteher seiner Direktion und als Präsident des Erziehungsrates und der Hochschulkommission. Bei allen Geschäften, die durch diese beiden Gremien behandelt werden, wird aber jeder Entscheid gemeinsam getroffen. Das Gewicht der übrigen Mitglieder wird durch ihre Sachkenntnis und durch ihr Engagement bestimmt.

Der *Senat* stellt dadurch eine wichtige Weiche, dass er den Rektor wählt. Im übrigen hat er das Recht zur Vernehmlassung in Geschäften von besonderer Tragweite und wirkt vor allem durch sein moralisches Gewicht.

Die Arbeit des *Senatsausschusses* ist für das gute Funktionieren des grossen Mechanismus «Universität» von entscheidender Bedeutung.

Die *Fakultäten* stellen wichtige Weichen besonders durch ihre Wahlanträge. Da der einzelne Professor sehr grosse Freiheit besitzt in der Gestaltung von Lehre und Forschung innerhalb seines Lehrauftrages, bestimmt diese Antragstellung das wissenschaftliche Gesicht der Universität in hohem Masse.

Und schliesslich der *Rektor*: Formell hat er keine weitreichenden Kompetenzen. Sein Sitz in der Hochschulkommission und seine Mitsprache im Erziehungsrat lassen ihn aber doch an vielen ausseruniversitären Entscheidungsvorgängen teilhaben. Innerhalb der Universität bestimmt er in manchem den Führungsstil und das Klima und trifft eine grosse Zahl von kleinen Entscheidungen in der Verwaltung und in der Arbeit der vielen Kommissionen, denen er angehört. Dazu kommt die nicht messbare moralische Macht, die er in dem Masse besitzt, in dem er geistig-moralisch glaubwürdig ist.

WALTER HALLER

Die Freiheit von Lehre und Forschung

Vor fast einem halben Jahrhundert führte Fritz Fleiner in einer Rede über «Die Universität als Stätte der Forschung und Lehre» aus:

«... das, was die Männer von 1833 der Universität als ihr Lebenselement vorgezeichnet haben, (steht) unverändert in Geltung: Förderung der Wissenschaft und